



Direkte Bundessteuer

Bern, 18. November 2009

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Quellensteuer

1. Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmende

Die Eidgenössischen Räte haben am 25. September 2009 entschieden, sowohl den Ausgleich der Folgen der kalten Progression als auch die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern erst auf den **1. Januar 2011** in Kraft zu setzen. Für das Steuerjahr 2010 werden deshalb keine neuen Quellensteuertarife für die direkte Bundessteuer berechnet. Ebenfalls unverändert bleiben die Quellensteuertarife für die Kapitaleinkünfte aus Vorsorge (Ziffer 3 des Anhangs der Quellensteuerverordnung QStV; SR 642.118.2).

2. Merkblätter Quellensteuer (Stand 1. Juli 2009, Beilage 1)

Mit Rundschreiben vom 22. Dezember 2008 und 9. Februar 2009 haben wir Sie letztmals über die durch die neuen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bedingten Ergänzungen in den verschiedenen Quellensteuer-Merkblättern und den zugehörigen DBA-Übersichten informiert (Stand 1. Juli 2008 resp. 1. Januar 2009). Das DBA mit Pakistan wurde neu verhandelt und entfaltet seine Wirkung ab dem 1. Januar 2009. Neu wurde ebenfalls das DBA mit Algerien aufgenommen sowie das revidierte DBA mit Südafrika (jeweils anwendbar ab 1. Januar 2010).

Über Änderungen von Artikeln in bestehenden DBA, welche im Zusammenhang mit der Neuregelung der Amtshilfe resp. des Informationsaustauschs gemacht wurden, werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt informiert. Im heutigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage gemacht werden, ob und allenfalls welche geänderten Bestimmungen per 1. Januar 2010 in Kraft treten werden.

3. Auszahlungen von Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge oder von Freizügigkeitskonten

Mit Rundschreiben vom 16. Oktober 2007 hat die ESTV die kantonalen Steuerverwaltungen darüber orientiert, dass Arbeitnehmende, welche die Schweiz endgültig verlassen und in ein EU-Land umziehen, sich den obligatorischen Teil ihres Guthabens in der beruflichen Vorsorge nur noch dann ausbezahlen lassen können, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie an ihrem neuen Arbeitsort nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstellt sind. Der überobligatorische BVG-Teil war von dieser Regelung nicht betroffen.

Damals wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) festgelegt, dass bei gesplitteten Auszahlungen immer die erste Auszahlung die Fälligkeit für die gesamte Leistung bestimmt und die Berechnung der Steuer zum Satz der gesamten Leistung zu erfolgen hat.

In der Praxis haben sich daraus indes Probleme ergeben. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Regel den überobligatorischen Teil auszahlen und den obligatorischen Teil des Guthabens sofort auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Auf diese Fälle war die Praxisfestlegung jedoch nicht ausgerichtet. Die SSK hat sich aus diesem Grund entschlossen, das Vorgehen zu überprüfen. Die Analyse hat ergeben, dass die praktischen Probleme nur dann behoben werden können, wenn jede Vorsorgeeinrichtung über jede einzelne von ihr ausbezahlte Leistung die Quellensteuer abrechnet.

Eine solche Lösung führt auch zu einer Gleichbehandlung mit den in der Schweiz verbleibenden Versicherten, welche gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425; FZV) die Austrittsleistung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen lassen können. Die ESTV erachtet es deshalb als vertretbar, bei gestaffelter Auszahlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Vorsorgeguthabens an Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen haben, auf eine Zusammenrechnung zu verzichten.

Bezüglich der Rückerstattung von Quellensteuern aufgrund staatsvertraglicher Regelungen (Doppelbesteuerungsabkommen) empfiehlt die SSK den Kantonen, sich an Artikel 11 Absatz 2 QStV anzulehnen und sich auf die Fälligkeit jeder einzelnen Leistung zu stützen.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste



Daniel Emch
Chef

Beilagen:

1. Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer
2. Organisationsübersicht Quellensteuer

Stand 1. Juli 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten	Mazedonien
Albanien	Mexiko
Argentinien*	Moldova
Armenien	Mongolei
Aserbaidtschan	Montenegro
Australien	Neuseeland
Belarus	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bulgarien	Österreich
China	Pakistan
Dänemark	Philippinen
Deutschland	Polen
Ecuador	Portugal
Elfenbeinküste	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	Schweden
Frankreich	Serbien
Griechenland	Singapur
Grossbritannien	Slowakei
Indien	Slowenien
Indonesien	Spanien
Iran	Sri Lanka
Irland	Südafrika
Island	Südkorea
Israel	Thailand
Italien	Trinidad und Tobago
Jamaika	Tschechische Republik
Japan	Tunesien
Kanada	Ukraine
Kasachstan	Ungarn
Kirgisistan	USA
Kroatien	Usbekistan
Kuwait	Venezuela
Lettland	Vietnam
Litauen	
Luxemburg	
Malaysia	
Marokko	

* Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

2. Künstler (K) und Sportler (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen einzig folgende Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** ist zwischen K und S zu unterscheiden. K können für ihre Einkünfte aus Auftritten in der Schweiz hier besteuert werden. Für S gilt dies nur, wenn ihnen in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmässig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Weil diese Voraussetzung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erfüllt sein dürfte, entfällt normalerweise die Quellenbesteuerung eines S mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US- Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftritts, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbstständiger oder unselfständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko, den Niederlanden, Portugal und Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidtschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Finnland, Israel, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika¹⁾, Tunesien, der Ukraine, Ungarn und Venezuela** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

¹⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hievor auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.

Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.

- b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievor der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Belgien, Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien und Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien, Bulgarien, China, Estland, Frankreich, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, der Ukraine und Ungarn** sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien¹⁾, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, China, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Malaysia, Marokko, Montenegro, Österreich, den Philippinen, Serbien, Singapur, Südkorea und Thailand** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung über die Besteuerung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- ihm eine feste Einrichtung zur Verfügung steht oder wenn seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Steuerjahres insgesamt 120 Tage übersteigt (Abkommen mit **Ägypten**);
- ihm eine feste Einrichtung zur Verfügung steht oder wenn seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien¹⁾, China, Marokko, der Mongolei, Pakistan, Südafrika¹⁾, Tunesien, Usbekistan und Vietnam**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidschan, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko und den Philippinen**) insgesamt 183 Tage übersteigt;
- er sich während eines Steuerjahres (Abkommen mit **Singapur und Südkorea**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Argentinien, der Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand**) insgesamt mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- er sich während eines Steuerjahres insgesamt mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- er sich während eines Steuerjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) insgesamt mehr als 30 Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.

¹⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010.

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

i. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

ii. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen).

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

iii. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

Die Quellensteuer beträgt% der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.– im Kalenderjahr betragen.

iv. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien¹⁾, Armenien, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Iran, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, der Ukraine oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Die Steuer ist auf 5% begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, den Niederlanden, Schweden, Slowenien, Südafrika¹⁾, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank ist.
- c) Die Steuer ist auf 8% begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b) wohnt.
- d) Die Steuer ist auf 10% begrenzt, wenn der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a)¹⁾, Armenien (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel²⁾ (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien, Singapur,

der Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea, Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Mexiko ansässige Bank oder ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.

- e) Die Steuer ist auf 12% begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien wohnt.
- f) Die Steuer ist auf 12,5% begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- g) Die Steuer ist auf 15% begrenzt, wenn der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Bst. a), der Elfenbeinküste, Mexiko (bei Banken vgl. Bst. d) oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. d) wohnt.

V. Vorbehalt des eu-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

Vi. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig und sind innert Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung (Liegenschaftskanton) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
2. Der Zinsschuldner hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Hypothekargläubigers, ausbezahlem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von % der abgelieferten Quellensteuern.
3. Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

Vii. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

Viii. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können diese bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

ix. Auskünfte

Auskünfte erteilen die kantonale Steuerverwaltung, in welcher das Grundstück liegt. (Abteilung Quellensteuern, Telefon).

¹⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010.

²⁾ Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen).

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.
2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.
Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.
Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton.....Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden.
2. In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von
 - Pensionskassen
 - Sammelstiftungen
 - Versicherungseinrichtungen
 - Bankstiftungen u.a.m.,die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,25 %	(Kantonaler
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,65 %	Satz 6 %)
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,10 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,70 %	
auf den weiteren	650 000 Fr.	8,60 %	

Auf Kapitalleistungen über 775 000 Fr. beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,30 % des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt % der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.– beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. separate DBA-Übersicht), ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahme: Kanada. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular) samt Beilage einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt ausbezahlt ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeitfolgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-)Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von % der abgelieferten Quellensteuern.
3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VI rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VI Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Telefon

privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Stand: 1. Juli 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2009 sind mit
● gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
● Algerien ²⁾	nein	ja	nein	ja
Argentinien ³⁾	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidtschan	nein	ja	nein	ja
Australien	nein	ja	nein	nein
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	nein	ja
China	nein	ja	ja	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	ja
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010.

³⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

⁴⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	ja	nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande	nein	ja	nein	ja
Norwegen	nein	ja	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
● Pakistan	nein	nein	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	nein	ja	nein	ja
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
● Südafrika ²⁾	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.
2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im KantonWohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staats und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kantonausgerichtet werden.
2. In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der
 - Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons
 - Pensionskasse derKantonalbank
 - Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons
 - Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt
 - Pensionskasse der Stadt
 - Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden.

III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,25 %	(Kantonaler
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,65 %	Satz 6 %)
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,10 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,70 %	
auf den weiteren	650 000 Fr.	8,60 %	

Auf Kapitalleistungen über 775 000 Fr. beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,30 % des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt % der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.– beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein «ja» steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

B. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizerbürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger der Kapitaleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurück-erstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular....) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat, innert drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitaleistung einreicht. Das Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger der Kapitaleistung zu übergeben.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von % der abgelieferten Quellensteuern.
3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitaleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitaleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VI rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VI Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Telefon

öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen

Stand: 1. Juli 2009Neuerungen gegenüber dem
Stand per 1.7.2008 sind mit
● gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der <u>Rente</u> oder <u>Kapitalleistung</u> ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
● Algerien ²⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ³⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidshan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010.

³⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

⁴⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der <u>Rente</u> oder <u>Kapitalleistung</u> ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁵⁾	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Norwegen	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
● Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
● Südafrika ⁴⁾	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

⁴⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010.

⁵⁾ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

Arbeitnehmern bei internationalen Transporten**Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen****Stand: 1. Juli 2009**

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind mit ● gekennzeichnet.

Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a Wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Schweiz befindet. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt oder Binnenschifffahrt an Bord des Schiffes, so steht der Schweiz das Besteuerungsrecht zu, wenn das Schiff einen schweizerischen Heimathafen hat oder, wenn ein Heimathafen fehlt, wenn der Betreiber des Schiffes in der Schweiz ansässig ist.
- b Wenn sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz befindet.
- c Wenn die Tätigkeit auf einem Schiff ausgeübt wird, welches in der Schweiz registriert oder in der Schweiz mit Dokumenten versehen ist.
- d Es besteht kein Besteuerungsrecht in der Schweiz.
- e Es kann nur derjenige Teil der Arbeitsleistung besteuert werden, der in der Schweiz erbracht wird.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besatzungen von				Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besatzungen von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassen-transport		Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassen-transport
Ägypten	a	a	e	e	Montenegro	a	a	e	a
Albanien	a	a	e	e	Neuseeland	a	a	e	e
● Algerien ²⁾	a	a	e	e	Niederlande	e	e	e	e
Argentinien*	a	a	e	e	Norwegen	b ⁵⁾	b ⁶⁾	e	e
Armenien	b	b	e	b	Österreich	a	a	a	e
Aserbajdschan	b	b	e	e	● Pakistan	a	a	e	e
Australien	b	b	e	e	Philippinen	a	a	e	e
Belarus	b	b	e	b	Polen	a	a	a	e
Belgien	a	a	a	e	Portugal	b	b	e	e
Bulgarien	a	a	a	a	Rumänien	a	a	e	a
China	a	a	e	e	Russland	b	b	e	e
Dänemark	a	a ³⁾	e	e	Schweden	a	a	e	e
Deutschland	a	a	a	e	Serbien	a	a	e	a
Ecuador	a	a	e	e	Singapur	d	d	e	e
Elfenbeinküste	a	a	e	e	Slowakei	a	a	e	a
Estland	b	b	e	e	Slowenien	a	a	e	e
Finnland	b	b	e	e	Spanien	a	a	e	e
Frankreich	a	a	a	e	Sri Lanka	a	a	e	e
Griechenland	c ⁴⁾	a	e	e	● Südafrika	b ²⁾	b ²⁾	e	e
Grossbritannien	a	a	a	e	Südkorea	d	d	e	e
Indien	b	b	e	e	Thailand	b	b	e	e
Indonesien	b	b	e	e	Trinidad und Tobago	a	a	e	e
Iran	b	b	e	e	Tschechische Republik	a	a	e	e
Irland	a	a	e	e	Tunesien	a	a	e	e
Island	a	a	e	e	Ukraine	b	b	e	b
Israel	a	a	e	e	Ungarn	a	a	e	a
Italien	a	a	a	e	Usbekistan	b	b	e	b
Jamaika	b	b	e	e	Venezuela	a	a	e	e
Japan	b	b	e	e	Vereinigte Staaten (USA)	d	d	e	e
Kanada	b	b	e	e	Vietnam	b	b	e	e
Kasachstan	b	b	e	e					
Kirgisistan	a	a	e	a					
Kroatien	a	a	a	e					
Kuwait	a	a	e	e					
Lettland	b	b	e	e					
Liechtenstein	e	e	e	e					
Litauen	b	b	e	e					
Luxemburg	a	a	a	e					
Malaysia	b	b	e	e					
Marokko	a	a	e	e					
Mazedonien	a	a	e	a					
Mexiko	a	a	e	e					
Moldova	b	b	e	e					
Mongolei	a	a	e	a					

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.²⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010.³⁾ Für SAS-Besatzungen: Buchstabe d.⁴⁾ Wenn die Schiffe in einem Drittstaat registriert oder mit Dokumenten versehen sind: Buchstabe b.⁵⁾ Für im norwegischen internationalen Schiffsregister eingetragene Schiffe: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.⁶⁾ Für SAS-Besatzungen: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.

* Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

Erwerbseinkünften ausländischer Studenten (S), Lehrlinge (L) und Praktikanten (P)

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Stand 1. Juli 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

Vorbemerkung

Sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen bestimmen, dass Einkünfte der aus anderen Vertragsstaaten stammender S/L/P, die ihnen für den Unterhalt oder für ihre Ausbildung aus Quellen ausserhalb der Schweiz zufließen, in der Schweiz nicht besteuert werden können.

Für die Belange der Erhebung einer Quellensteuer ist diese Bestimmung ohne Bedeutung, können doch Einkünfte aus ausländischen Quellen ohnehin keiner schweizerischen Quellensteuer unterworfen werden.

Einkünfte ausländischer S/L/P aus Erwerbstätigkeit in der Schweiz können – ungeachtet dessen, ob die Schweiz mit dem Herkunftsstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat oder nicht – grundsätzlich an der Quelle besteuert werden, wobei die Abkommen mit Algerien¹⁾, Armenien, Bulgarien, Indien, Kroatien, Kuwait, Marokko, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Philippinen, Polen, Serbien, Slowenien, Thailand und der Tschechischen Republik ausdrücklich eine Gleichbehandlung mit schweizerischen S/L/P verlangen.

Besonderheiten

Folgende Doppelbesteuerungsabkommen sehen aber gewisse Befreiungen vor, aufgrund derer die schweizerische Quellensteuer unter Umständen auf Antrag rückerstattet werden muss.

1.1 Herkunftsstaaten:

China, **Elfenbeinküste**, **Pakistan**, **Singapur**, **Sri Lanka** und **Südkorea**

Steuerbefreiung für S/L/P während höchstens 12 Monaten auf Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 18 000 Fr. nicht übersteigt.

1.2 Herkunftsstaat: **Tunesien**

Steuerbefreiung für S/L/P während höchstens 12 Monaten auf Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 6000 Fr. nicht übersteigt.

Demzufolge ist, im Fall eines S/L/P aus einem der unter 1.1 oder 1.2 erwähnten Staaten, die erhobene Quellensteuer bis zu einer Dauer von maximal 12 Monaten zurückzuerstatten (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt). Somit wird die Steuer immer zurückerstattet, sofern die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit nicht 18 000 Fr. (6000 Fr. für einen S/L/P aus Tunesien) und die Dauer der Erwerbstätigkeit nicht 12 Monate übersteigen. Desgleichen für die ersten 12 Monate wenn die Erwerbstätigkeit 12 Monate übersteigt. Wenn die Erwerbseinkünfte in den ersten 12 Monaten 18 000 Fr. (6000 Fr. für einen S/L/P aus Tunesien) übersteigen, so wird die Quellensteuer nicht zurückerstattet. Die Steuer ist ab dem 13. Monat der Erwerbstätigkeit in der Schweiz endgültig geschuldet.

2.1 Herkunftsstaaten: **Indonesien** und **Jamaika**

Steuerbefreiung für S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit von höchstens zwölf Monaten Dauer, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 18 000 Fr. nicht übersteigt.

2.2 Herkunftsstaaten:

Malaysia, **Portugal** sowie **Trinidad und Tobago**

Steuerbefreiung für S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit von höchstens zwölf Monaten Dauer, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 12 000 Fr. nicht übersteigt.

Demzufolge ist, im Fall eines S/L/P aus einem der unter 2.1 oder 2.2 erwähnten Staaten, die erhobene Steuer endgültig geschuldet, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 12 Monate dauert (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Tätigkeit nicht berücksichtigt) oder wenn die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit für die Dauer von weniger oder gleich 12 Monaten 18 000 Fr. bzw. 12 000 Fr. übersteigen. Eine Rückerstattung der Steuer kann somit nur in Betracht gezogen werden, wenn die Dauer der Erwerbstätigkeit nicht 12 Monate und gleichzeitig die Erwerbseinkünfte nicht 18 000 Fr. bzw. 12 000 Fr. übersteigen.

3. Herkunftsstaaten: **Irland** und **Schweden**

Steuerbefreiung für S/L (Irland) bzw. S (Schweden) für Einkünfte aus einer 100 Tage im Laufe eines Steuerjahres nicht übersteigenden Erwerbstätigkeit, die im Zusammenhang mit der Ausbildung steht.

Dies bedeutet, dass die erhobene Steuer endgültig geschuldet ist, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 100 Tage in einem Steuerjahr dauert. Die Höhe der Entschädigung spielt in diesem Fall keine Rolle. Eine Rückerstattung der Steuer fällt nur in Betracht, wenn die Dauer der Erwerbstätigkeit 100 Tage nicht übersteigt.

¹⁾ Anwendbar ab 1. Januar 2010

Organisationsübersicht

Aperçu concernant l'organisation

IV	Interkantonales Verhältnis
RI	Rapports intercantonaux
Stv	Stellvertretung
Rempl. Remplaçant / suppléance	

Aargau

Kantonales Steueramt Sektion Quellensteuer Telli-Hochhaus, 5004 Aarau	Chef + IV Stv	Stiner Alfred, Sektionsleiter 062 835 26 60 Furter Urs 062 835 26 61
Auskunft, Drucksachen Fax E-Mail Internet	062 835 26 61 062 835 26 59 quellensteuer@ag.ch www.steuern.ag.ch	Konto IV PC 50-16-5 Kantonales Steueramt, Quellensteuer für Ausländer, 5004 Aarau

Appenzell Ar

Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern Gutenberg-Zentrum 9102 Herisau 2	Chef IV	Schoch Martin, 071 353 62 60 Tanner Maja, Teamleiterin 071 353 62 77 Kappenthuler Samuel, Sachbearbeiter 071 353 63 14
Auskunft, Drucksachen Fax E-Mail Internet	071 353 62 77 071 353 63 11 steuerverwaltung@ar.ch www.ar.ch	Konto IV PC 90-3210-0 Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, 9102 Herisau 2

Appenzell AI

Kantonale Steuerverwaltung Abteilung Quellensteuer 9050 Appenzell	Chefin + IV Stv	Eggenberger Maria Luisa 071 788 94 02 071 788 94 01
Auskunft, Drucksachen Fax E-Mail Internet	071 788 94 01 071 788 94 19 m.eggenberger@fd.ai.ch www.steuern.ai.ch	Konto IV PC 90-2800-3 Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, 9050 Appenzell

basel-landschaft

Kantonale Steuerverwaltung Bereich Quellensteuer, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal	Chef + IV Stv	Andenmatten Egon 061 552 59 51 Brahaj Angela 061 552 59 52
Auskunft Drucksachen Fax E-Mail Internet	061 552 63 63 061 552 63 63 061 552 69 21 steuerverwaltung@bl.ch www.steuern.bl.ch	Konto IV PC 40-3617-0 Steuerverwaltung Kanton Baselland Quellensteuer, 4410 Liestal

basel-stadt

Kantonale Steuerverwaltung
Ressort Quellensteuer
Fischmarkt 10
4001 Basel

Chefin + IV

Spielmann Laura
061 267 62 85

Co-Leitung

Hauck Karin
061 267 66 21

Auskunft 061 267 98 08 / 10 / 17
Drucksachen 061 267 97 52
Fax 061 267 96 25

Konto IV

PC 40-477283-9
Steuerverwaltung Basel-Stadt,
Quellensteuer, 4001 Basel

bern – berne

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Postfach 8334, 3001 Bern

Chef

Huber Martin
031 633 62 78

Stv + IV

Lüthi Werner
031 633 64 48

Auskunft 031 633 64 50
Drucksachen 031 633 60 63
Fax 031 633 69 69
E-Mail martin.huber@fin.be.ch

Konto IV

PC 30-5474-4
Kantonale Steuerverwaltung,
Bereich Quellensteuer, Bern

Fribourg

Service cantonal des contributions
Secteur de l'impôt à la source
Rue Joseph-Piller 13, Case postale
1701 Fribourg

Chef + RI

Aeby William
026 305 34 75

Rempl.

026 305 34 76 français
026 305 34 78 français et allemand

Renseignements, imprimés 026 305 34 75
Fax 026 305 34 80
E-Mail AebyW@fr.ch

Compte RI

CCP 17-30-6
Service cantonal des contributions,
Impôt à la source, 1700 Fribourg

genève

Administration fiscale cantonale
Service de l'impôt à la source
Case postale 3937
1211 Genève 3

Chef

Mulhauser Anton
022 327 56 94
anton.mulhauser@etat.ge.ch

Renseignements, imprimés 022 327 56 99
Fax 022 327 55 90
Internet www.geneve.ch/df

Compte RI

CCP 12-218-1
Contributions publiques,
Impôt à la source, 1201 Genève

glarus

Kantonale Steuerverwaltung
Quellensteuer, Hauptstrasse 11/17
8750 Glarus

Chef + IV

Gisler Werner
055 646 61 63

Auskunft, Drucksachen 055 646 61 63
Fax 055 646 61 92
E-Mail werner.gisler@gl.ch
Internet www.gl.ch

Konto IV

PC 87-40740-7
Kantonale Steuerverwaltung
Quellensteuer, 8750 Glarus

graubünden – grigioni

Kantonale Steuerverwaltung Abteilung Spezialsteuern Steinbruchstrasse 18 7001 Chur		Chef	Arpagaus Heinz, lic.iur. 081 257 34 21
		Stv IV	Schocher Albert, 081 257 34 46 Walser Monika, 081 257 34 83
Auskunft, Drucksachen	081 257 34 46	Konto IV	PC 70-187-9
Fax	081 257 21 55		Finanzverwaltung, Chur
E-Mail	info@stv.gr.ch		Quellensteuer

Jura

Bureau des personnes morales et autres impôts Secteur de l'impôt à la source Rue des Esserts 2, 2345 Les Breuleux		Responsable	Godat Etienne, 032 420 44 22
		Rempl. + RI	Erard Mireille, 032 420 44 23 Epitau Daniel, 032 420 44 25
Renseignements, Imprimés	032 420 44 00	Compte RI	CCP 25-55-7
Fax	032 420 44 01		Recette et administration de district
E-Mail	secr.ias@jura.ch		2350 Saignelégier
Internet	www.jura.ch		

luzern

Dienststelle Steuern, Gemeindedienstleistungen Bezug und Quellensteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern		Leiter	Elmiger René, 041 228 57 31
		Stv IV	Longobardi Angelo, 041 228 57 34 Barmettler Peter, 041 228 66 38
Auskunft, Drucksachen	041 228 57 33	Konto IV	PC 60-11979-5
Fax	041 228 51 09		Dienststelle Steuern des Kt. Luzern
E-Mail	dst.qs@lu.ch		Quellensteuer, 6002 Luzern
Internet	www.steuern.lu.ch		

neuchâtel

Service des contributions Office de l'impôt à la source Rue du Docteur Coullery 5 2301 La Chaux-de-Fonds		Chef + RI	Zahner Raymond 032 889 54 05
		Rempl.	Nicoud Gérald 032 889 54 02
Renseignements, Imprimés	032 889 54 00	Compte RI	CCP 20-73-3
Fax	032 889 62 88		Etat de Neuchâtel, Département des finances
E-Mail	office.impotsource@ne.ch		Impôt à la source, 2000 Neuchâtel

nidwalden

Kantonales Steueramt Abteilung Quellensteuer Bahnhofplatz 3, 6371 Stans		Chef + IV	Wiederkehr Martin 041 618 71 31
Auskunft, Drucksachen	041 618 71 31	Konto IV	PC 60-7820-9
Fax	041 618 71 39		Kant. Steueramt Nidwalden, 6371 Stans
E-Mail	steueramt@nw.ch		
Internet	www.nidwalden.ch		

Obwalden

Kantonale Steuerverwaltung Abteilung Sondersteuern, Quellensteuer St. Antonistrasse 4 , Postfach 1564, 6061 Sarnen		Chef + IV	Wyss Nora 041 666 62 78
		Stv	von Atzigen Margrit 041 666 64 63
Auskunft, Drucksachen	041 666 62 78	Konto IV	PC 60-6777-8 Kantonale Steuerverwaltung Obwalden Quellensteuer, 6061 Sarnen
Fax	041 666 63 13		
E-Mail	quellensteuer@ow.ch		
Internet	www.obwalden.ch		

st. gallen

Kantonales Steueramt Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen		Abt. Leiter	Steiner Martin 071 229 48 50
Auskunft	071 229 48 22	Konto IV	PC 90-1058-5 Kantonales Steueramt, Quellensteuer 9001 St. Gallen
Drucksachen	071 229 41 43 / 48 22		
Fax	071 229 41 03		
E-Mail	ksta.quest@sg.ch		
Internet	www.steuern.sg.ch		

Schaffhausen

Kantonale Steuerverwaltung Abt. Quellensteuer, J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen		Chef	Neidhart Josef 052 632 72 37
Auskunft, Drucksachen	052 632 72 37	Konto IV	PC 82-160-7 (Finanzverwaltung) Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer Schaffhausen
Fax	052 632 79 78		
E-Mail	sepp.neidhart@ktsh.ch		
Internet	www.sh.ch		

Schwyz

Kantonale Steuerverwaltung Veranlagungsabteilung III / Quellensteuer Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz		Leiter + IV	Betschart Markus 041 819 24 31
		Stv	Schuler Christian 041 819 24 64
Auskunft, Drucksachen	041 819 24 31	Konto IV	PC 60-16909-0 Kantonale Finanzverwaltung, Quellensteuer 6430 Schwyz
Fax	041 819 23 49		
E-Mail	vorname.name@sz.ch		
Internet	www.sz.ch		

Solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn Sondersteuer, Quellensteuer Werkhofstrasse 29c , 4509 Solothurn		Leiter	Günter Hansrudolf 032 627 87 68
Auskunft, Drucksachen	032 627 87 62	Konto IV	PC 45-1500-6 Steueramt des Kantons Solothurn Quellensteuer 4509 Solothurn
Fax	032 627 87 60		
E-Mail	quellensteuer.so@fd.so.ch		
Internet	www.steueramt.so.ch		

thurgau

Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung Quellensteuern
Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld

Chef + IV

Scheiwiler Marcel
052 724 14 08

Auskunft 052 724 14 08
Drucksachen 052 724 14 02
Fax 052 724 14 00
E-Mail marcel.scheiwiler@tg.ch

Konto IV

PC 85-72-5
Finanzverwaltung des Kantons Thurgau
8510 Frauenfeld

ticino

Divisione delle contribuzioni
Ufficio delle imposte alla fonte
Viale S. Franscini 6
6500 Bellinzona

Capo

Scerpella Michele
091 814 41 21

Informazione, stampati 091 814 39 01
Fax 091 814 44 10

Conto RI

PC 65-340-8
Ufficio delle imposte alla fonte
6500 Bellinzona

uri

Amt für Steuern
Quellensteuer
Haus Winterberg
6460 Altdorf

Chef

Gerber Hans-Jürg
041 875 21 38
Stv Zraggen Patricia
041 875 21 17

Auskunft, Drucksachen 041 875 21 17
Fax 041 875 21 40
E-Mail patricia.zraggen@ur.ch

Konto IV

PC 60-432-6
Amt für Steuern, Quellensteuer
6460 Altdorf

Valais – Wallis

Service cantonal des contributions
Section de l'impôt à la source
Avenue de la Gare 35, 1951 Sion

Resp.

Lochmatter Martin, 027 606 24 92
martin.lochmatter@admin.vs.ch

Adjoint IS

Müller Dominique Ernest, 027 606 25 01

Renseignements, imprimés 027 606 25 00
Fax 027 606 25 33
E-Mail scc@admin.vs.ch
Internet www.vs.ch

Compte RI

CCP 19-1-3
Banque Cantonale du Valais, T 0100.90.01,
Etat du Valais, Administration des finances,
Impôt à la source

Vaud

Administration cantonale des impôts
Impôt à la source
Route de Berne 46, 1014 Lausanne

Chef + RI i.a.

Margot Patrick, 021 316 20 70
patrick.margot@vd.ch

Rempl.
(perception)

Viret Joëlle, 021 316 25 13
joelle.viret@vd.ch

Renseignements, imprimés 021 316 20 71
Fax 021 316 21 40
E-Mail info.aci@vd.ch
Internet www.vd.ch/impots

Compte RI

CCP 17-606421-8
Administration cantonale des impôts
1014 Lausanne

Zug

Kantonale Steuerverwaltung
Quellensteuer
Postfach 160
6301 Zug

Chef + IV

Köpfli Franz
041 728 26 50

Stv

Domini Fabian
041 728 36 44

Auskunft 041 728 26 50
Drucksachen 041 728 36 44
Fax 041 728 26 97

Konto IV

PC 80-6177-3
Kantonale Steuerverwaltung Zug
Bezugsabteilung, 6301 Zug

Zürich

Kantonales Steueramt
Dienstabteilung Quellensteuer
Bändliweg 21
8090 Zürich

Leiter

Kühni Markus, 043 259 34 91
markus.kuehni@ksta.ktzh.ch

Stv

Lo Parco Abramo, 043 259 37 80
abramo.loparco@ksta.ktzh.ch

Auskunft 043 259 34 92 / 93
Drucksachen 043 259 37 81
Internet www.steueramt.zh.ch

Konto IV

PC 80-2977-6
Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Quellensteuer, 8090 Zürich

bund – confédération

Eidg. Steuerverwaltung

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Administration fédérale des contributions

Division principale de l'impôt fédéral direct,
de l'impôt anticipé, des droits de timbre

Quellensteuer – Impôt à la source

Pulfer Roland
roland.pulfer@estv.admin.ch

031 324 17 79

Abrechnungen mit den Kantonen –
Décomptes avec les cantons

Osman Janine
janine.osman@estv.admin.ch

031 322 74 36

Mulhauser Michel
michel.mulhauser@estv.admin.ch

031 324 90 97